

RICHTLINIE

für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg vom 13.04.2015

Universitätsstadt Marburg

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Jugendamt Fachdienst Jugendförderung

35037 Marburg, Frankfurter Straße 21

KAPITEL 1:

Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften

1. Grundsätze

- 1.1 Jugendgemeinschaften erfüllen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben, unbeschadet der Erziehung und Bildung in der Familie, in der Schule und im Beruf.
- 1.2 Die allgemeine Aufgabe von Jugendgemeinschaften in diesem Rahmen ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, ihre Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfertigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
- 1.3 Im Rahmen dieser allgemeinen Aufgabenstellung bestimmen die Jugendgemeinschaften die besonderen Ziele, Inhalte und Formen ihrer Arbeit selbst.
- 1.4 Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften muss sichergestellt sein, dass sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen kann. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgemeinschaften können Entscheidungen an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzip der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
- **1.5** Die Mitgliedschaft in Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
- 1.6 Die geförderte Jugendgemeinschaft verpflichtet sich mit der Förderung, die Vereinbarungen zum Jugendschutz gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Marburg abzuschließen.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

- 2.1 Anerkannt werden können Kinder- und Jugendgruppen, die im Bereich der Universitätsstadt Marburg seit mindestens 6 Monaten tätig sind.
- **2.1.1** Die Gruppe muss eine rechtliche Vertretung durch eine geschäftsfähige Person haben, die die Gruppe gegenüber dem Jugendamt vertritt.
- 2.1.2 Die Gruppe verpflichtet sich mit der Förderung, dem Jugendamt nach Voranmeldung Zutritt zu ihren Veranstaltungen zu gewähren.

- 2.1.3 Die Gruppe verpflichtet sich mit der Förderung, ihre Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie ihre Betreuerinnen und Betreuer für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gruppenpädagogisch und fachlich unter Berücksichtigung der Inhalte der Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII durch anerkannte Lehrgänge auszubilden und die notwendigen Verfahrensschritte zu schulen. Dies ist auf Verlangen des Jugendamtes nachzuweisen.
- 2.1.4 Jugendgruppen, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind, muss in der Gesamtorganisation das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß dieser Richtlinie ausdrücklich eingeräumt werden.
- 2.2 Nicht f\u00f6rderungsw\u00fcrdig im Sinne dieser Richtlinie sind: Studentische Gruppen, Schulklassen und Jugendgruppen, die nach ihrem Wesen und dem Verhalten ihrer Mitglieder parteipolitischen Charakter erkennen lassen.

3. Anerkennungsverfahren

- **3.1** Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages, der an das Jugendamt zu richten ist.
- **3.2** Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- **3.2.1** die Anschrift der Jugendgruppe sowie der Person, die die Jugendgruppe rechtlich vertritt;
- **3.2.2** eine übersichtliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgruppe unter Bezugnahme auf diese Richtlinie;
- **3.2.3** Zahl der Mitglieder und Angaben zur Altersstruktur der Gruppe;
- **3.2.4** den Nachweis einer mehr als 6-monatigen Tätigkeit der Gruppe;
- **3.2.5** den Nachweis einer Ausbildung gemäß Punkt 2.1.3 dieser Richtlinie;
- 3.3 Über den Antrag entscheidet das Jugendamt. Die Entscheidung wird der Antragstellering/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, kann auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers die endgültige Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden.
- 3.4 Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein und stellt der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

4. Widerruf der Anerkennung / Erlöschen der Anerkennung

- 4.1 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, wegfallen oder bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhanden waren, ohne dass dies dem Jugendamt infolge unrichtiger Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers bekannt gewesen wäre.
- **4.2** Die Anerkennung erlischt mit der Auflösung der Gruppe.
- 4.3 Anerkennungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesprochen wurden, bleiben unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII unberührt.

Kapitel 2:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg

Nach dieser Richtlinie wird die Arbeit der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, des Stadtjugendringes Marburg, der sonstigen anerkannten Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Marburg sowie des Ringes politischer Jugend in Marburg nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen aufgrund dieser Richtlinie besteht nicht.

5. Allgemeine Förderung

- 5.1 Das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg, fördert die genannten Jugendorganisationen durch allgemeine und besondere Beratung, durch Fortbildungskurse für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und durch Vermittlung von Fachliteratur, Gerätschaften und sonstigen Materialien für die Gruppenarbeit.
- 5.2 Den Jugendorganisationen werden die Räume im städtischen Haus der Jugend im Rahmen der Öffnungszeiten für ihre Arbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden nach Möglichkeit in städtischen Gebäuden Jugendgruppenräume eingerichtet. Gruppen, die sich eigene Räume schaffen, werden unterstützt.

Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste der Universitätsstadt Marburg ist nicht zulässig.

5.3 In begrenzten Einzelfällen kann den genannten Jugendgemeinschaften/-organisationen bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses für Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, für die eine Förderung nach dieser Richtlinie und durch Dritte nicht möglich ist, eine einmalige Zuwendung gewährt werden.

6. Sachförderung

6.1 Für Gruppenräume, die von einer Jugendgruppe selbstständig verwaltet und überwiegend von ihr genutzt werden, kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss zu den Unterhaltskosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu

102,00 € bei einer Nutzfläche von 20 – 50 qm 163,00 € bei einer Nutzfläche von 51 – 100 qm 230,00 € bei einer Nutzfläche von 101 – 150 qm

Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist, dass die Einrichtung mindestens an drei Tagen in der Woche für die Jugendarbeit zur Verfügung steht, entsprechend genutzt wird und auch Veranstaltungen für nicht organisierte Kinder und Jugendliche angeboten und durchgeführt werden.

- 6.2 Verbrauchsmaterialien für die Jugendarbeit können in angemessenem Umfang mit einer Beihilfe bis zu 50 % gefördert werden. Nicht gefördert werden Verpflegung, Büro- und Verbrauchsmaterial, die im Rahmen von Fahrten und Lagern anfallen. Hier wird auf die Fahrtenförderung (8.1.) verwiesen.
- 6.3 Die Beschaffung und Reparatur von ausschließlich für die Jugendgruppenarbeit genutzten Gerätschaften, Einrichtungsgegenständen sowie Zelt- und Lagermaterial kann in angemessenem Umfang mit einer Beihilfe bis zu 50 % gefördert werden. Geräte und Material für den persönlichen Bedarf werden nicht gefördert.

7. Förderung von Kindertagesfahrten

Kindertagesfahrten mit mindestens 6 Teilnehmenden werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 5 bis 14 Jahren und Betreuerinnen und Betreuer mit einem Zuschuss von 4,00 € pro Person gefördert.

8. Fahrtenförderung

8.1 Jugendgruppenfahrten von 2 Tagen bis zu 3 Wochen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren werden mit 4,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Verpflegungstag gefördert. Betreuerinnen und Betreuer werden mit 8,00 € pro Verpflegungstag gefördert. Die Gruppe muss aus mindestens 6 Teilnehmenden bestehen. Der An- und Abreisetag gilt als 1 Verpflegungstag. Bei einer Fahrtendauer von mehr als 7 Tagen zählt der

An- und Abreisetag als je 1 Verpflegungstag.

8.2 Auslandsfahrten, internationale Begegnungen

Auslandsfahrten und internationale Begegnungen sind nach den hierzu erlassenen Richtlinien und Jugendplänen des Bundes und des Landes Hessen durchzuführen. Zuschüsse sind nach den dort vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Punktes 8.1.

9. Projektförderung

- 9.1 Veranstaltungen und Maßnahmen im Aufgabenfeld der Jugendarbeit können im Rahmen vorhandener Mittel gefördert werden, wenn diese in Absprache mit dem Jugendamt projektiert und durchgeführt werden.
- **9.2** Bei Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung werden nach Absprache und bei entsprechender Vorbereitung Referentenhonorare bis zu 75 % übernommen.

9.3 Teilnahme an Fortbildungslehrgängen

Beihilfefähig ist die Teilnahme von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern an Fortbildungsveranstaltungen der Bundes- und Landesverbände. Diese Beihilfen werden nach Prüfung des Einzelfalles gezahlt und sollen 50 % der entstehenden Kosten nicht übersteigen.

10. Förderung des Stadtjugendringes der Universitätsstadt Marburg

10.1 Der Stadtjugendring ist die Arbeitsgemeinschaft der Marburger Jugendgruppen.

Der Stadtjugendring wird mit einer Aufwandserstattung für die laufenden Geschäftsbedürfnisse und die Vorstandsarbeit gefördert. Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 15.11. zu erstellen.

10.2 Veranstaltungen des Stadtjugendringes werden nach Punkt 9 dieser Richtlinie gefördert.

11. Förderung des Ringes Politischer Jugend

- 11.1 Der Ring Politischer Jugend in Marburg wird aus den Jugendorganisationen der in der Marburger Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien gebildet.
- **11.2** Der Ring Politischer Jugend kann für die Durchführung von gemeinsamen Jugendveranstaltungen im Bereich der Jugendarbeit

und Jugendbildung auf Stadtebene, vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung, pro Jahr eine Beihilfe von bis zu 600,00 € über das Jugendamt beantragen. Hierfür gelten die anderen Bedingungen dieser Richtlinie nicht. Die Verwendung der Mittel ist formlos nachzuweisen.

12. Bewilligungsbedingungen

- 12.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Träger der einzelnen Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich. Die Beantragung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Vorhabens erfolgen.
- 12.2 Beihilfen werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die in der Stadt Marburg mit Wohnsitz gemeldet sind. Es werden nur Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter berücksichtigt, die als aktive Mitglieder oder Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Organisation angehören.
- **12.3** Alle Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet sein. Sie werden nur bei Vorliegen einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung gefördert.
- 12.4 Baumaßnahmen sowie Sportgeräte und -bedarf für Sportgruppen, Musikinstrumente und -kapellenbedarf für Musikgruppen sowie Uniformen, Trachten, Fahnen, Wimpel u. ä. m. werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert. Ausstattungsgegenstände und allgemeine Einrichtungsgegenstände können nach Maßgabe des Haushalts in Ausnahmefällen bis zu 50 % nach Einreichung eines besonders begründeten schriftlichen Antrages bezuschusst werden.
- 12.5 Fahrtenförderung erfolgt nach der Maßgabe, dass finanziell schlechter gestellte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Förderungsmitteln Beitragsermäßigung bzw. -befreiung durch die Gruppe erhalten.
- 12.6 Die Leitung von Maßnahmen muss in Händen erfahrener und sachkundiger Personen liegen. Bei Fahrten (nach 4) ist je angefangenen 10 Teilnehmenden eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter erforderlich, bei gemischten Gruppen wenigstens je eine männliche und eine weibliche Gruppenleitung. Bei Gruppen im Alter bis zu 14 Jahren wird ein Betreuer-Kind-Verhältnis von 1:6, 2:14, 3:21 usw. gefördert.

Die Betreuerinnen und Betreuer müssen Kenntnisse über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII haben und die vorgesehene Meldekette einhalten. Weitere entsprechende Regelungen bzgl. des Schutzrechtes der Kinder und Jugendlichen sind in §72a SGB VIII geregelt. Die entsprechenden Regelungen nach §72a SGB VIII

werden in einer zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. verbandlichen Jugendarbeit getroffenen Vereinbarung festgelegt.

Hierin enthalten sind Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII, nach dem die persönliche Eignung von Personen, die zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen tätig sind anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz überprüft und eingehalten werden

13. Antragsverfahren

- 13.1 Antragsberechtigt ist jede als förderungswürdig anerkannte Marburger Jugendgruppe, der Verband, die regionale Geschäftsstelle bzw. die örtliche Jugendgemeinschaft. Der Antrag ist von den vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.
- 13.2 Anträge auf Fahrtenförderung sowie die Förderung von Verbrauchsmitteln sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen bzw. bis spätestens 15. November des laufenden Jahres.
- 13.3 Können Jugendorganisationen und Jugendhilfeträger für bestimmte Maßnahmen und Veranstaltungen Bundes- bzw. Landesmittel oder Mittel von Dachverbänden und sonstigen Förderungsträgern beanspruchen, so ist eine zusätzliche Förderung aus städtischen Mitteln möglich. Diese städtische Förderung wird nur gewährt, wenn die den Richtlinien entsprechenden Anträge bei Bund, Land oder Dachverband gestellt wurden. Die Richtlinien dieser Förderungsträger gelten dann auch hinsichtlich des städtischen Zuschusses. Der Zusage- bzw. Ablehnungsbescheid anderer Förderungsträger ist bei der Beantragung städtischer Mittel vorzulegen.
- 13.4 Ist beabsichtigt, bei anderen städtischen Dienststellen Mittel für dieselbe Maßnahme zu beantragen, so ist dieses bei der Antragstellung anzeigepflichtig. Ebenso sind zu erwartende oder bereits erhaltene Sach- oder Dienstleistungen von anderen städtischen Dienststellen anzuzeigen.

14. Verwendungsnachweis

- 14.1 Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung aller Zuschüsse sind auf den entsprechenden Vordrucken spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme wie folgt nachzuweisen:
 - Sachbeihilfen durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Originalbelege.
 - Fahrtenbeihilfen durch Vorlage einer Teilnahmeliste, die von

allen Teilnehmenden persönlich unterschrieben sein muss und einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie einem Fahrtenbericht und einer Anwesenheitsbestätigung vom Zielort.

- Projektbeihilfen durch Vorlage einer spezifizierten Kostenund Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen.
- **14.2** Für eine nachfolgende Maßnahme werden Beihilfen erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis über die vorhergegangene Maßnahme vorgelegt worden ist.

15. Überprüfen der Rückerstattung

15.1 Das Jugendamt übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen und behält sich eine Überprüfung der Angaben oder Maßnahmen an Ort und Stelle vor. Zuschüsse, die unter falschen Voraussetzungen ausgezahlt wurden, sind unverzüglich zurückzuerstatten.

16. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

Voranmeldungen, Anträge und Verwendungsnachweise sind beim Jugendamt einzureichen. Die zuständigen Gremien Fachausschuss und Jugendhilfeausschuss werden über die gewährten Zuschüsse in Kenntnis gesetzt.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 13.04.2015 in Kraft

Die Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften vom 18.08.1975, zuletzt geändert am 01.06.2002 sowie die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 01.01.1989, zuletzt geändert am 01.06.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg